

den Widerstandsbewegungen eingesetzt. Ich erinnere an die nahezu 200 Frauen, die allein im Gefängnis Plötzensee hingerichtet wurden und deren Namen das „Neue Deutschland“ anlässlich des Gedenktages der Opfer des Faschismus am 14. September veröffentlichte.

Wir Frauen von heute wollen aber nicht nur die Tribüne besteigen, wir wollen nicht nur reden, sondern auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens unseren weiblichen Einfluß zur Geltung bringen. In der Weimarer Verfassung war für die Frau die Gleichberechtigung nur „grundsätzlich“ vorgesehen. Das Wörtchen grundsätzlich aber läßt im juristischen Sprachgebrauch andere Auslegungen zu. So wurde denn auch in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung der Weimarer Republik die Gleichberechtigung der Frau nicht durchgeführt.

Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands hat in ihrem Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik erstmalig die völlige Gleichberechtigung der Frau klar und eindeutig festgelegt. Der Verfassungsentwurf unserer Partei diene als Grundlage für die Länderverfassungen der sowjetischen Besatzungszone und wirkt beispielgebend für ganz Deutschland. Bei der Ausarbeitung unseres Verfassungsentwurfes beabsichtigen wir, durch die Verfassung selbst schon geltendes Recht zu schaffen, um einer negativen Entwicklung, wie wir sie in der Weimarer Republik erlebt haben, vorzubeugen. Im Artikel 85 heißt es deshalb: „Die Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht.“ Selbstverständlich bestimmen wir in unseren Landtagen nicht allein, aber da die beiden Arbeiterparteien in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vereinigt sind, können wir durch unser einheitliches Auftreten unsere Forderungen leichter durchsetzen, als dies im Westen geschehen kann. Immerhin traten auch bei uns bei der Beratung der Artikel, die die Gleichberechtigung der Frau auf allen Gebieten verankern sollen, die gegensätzlichen Auffassungen der bürgerlichen Parteien sehr stark hervor.

Im Artikel 26 unseres Verfassungsentwurfes heißt es:

„Die Frau ist auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens dem Manne gleichgestellt.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.“

Wir sind in einzelnen Ländern mit dieser Formulierung nicht durchgekommen. So gibt es Abweichungen in den Verfassungen der Länder. In Mecklenburg und im Lande Sachsen zum Beispiel wurde diese Formulierung abgeändert und dafür gesagt: „sind aufzuheben.“